



Förderaufruf

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

„Medical Valley-Award“

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beabsichtigt, mit dem Medical Valley-Award die Überführung exzellenter Forschungsergebnisse in dem Bereich Medizintechnik

- an bayerischen staatlichen Hochschulen und Universitätskliniken sowie
 - an bayerischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- zu fördern.

Das StMWi ruft daher dazu auf, Förderprojekte vorzuschlagen. Projektskizzen können vom 27.04.2026 bis zum 19.06.2026 eingereicht werden.

Im Rahmen des Medical Valley-Awards können bis zu 5 Projekte mit je max. 500.000 € gewährt werden, wobei ein Förderzeitraum von 2 Jahren möglich ist.
Als Projektbeginn wird der 01.02.2027 empfohlen.

1. Zweck der Zuweisung/Zuwendung

Ziel der Förderinitiative ist es, die Überführung exzellenter Forschungsergebnisse der Medizintechnik in innovative Produkte und Technologien zu unterstützen sowie einen Beitrag zur Verkürzung der Zeit zwischen einer guten Idee und ihrer wirtschaftlichen Verwertung zu leisten. Ziel der Vorhaben ist eine anschließende Verwertung im Sinne einer Ausgründung der Forschergruppen in ein Unternehmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Erforschung und Entwicklung von Technologien, Verfahren und wissensbasierten Dienstleistungen aus der Medizintechnik, sofern diese Tätigkeiten nicht mehr der Grundlagenforschung zuzuordnen sind. Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sollen das Potenzial für eine Ausgründung aufweisen und als Basis für ein tragfähiges Geschäftsmodell dienen können. Gefördert werden ausschließlich Einzelvorhaben; Verbundvorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen.

Gefördert werden anwendungsorientierte Projekte, welche die Entwicklung und Erprobung von innovativen Diagnostika, Therapien und Technologien im Bereich der Medizintechnik/ Gesundheitswirtschaft zum Ziel haben.

Mögliche Themenbereiche sind insbesondere:

- Innovative Bildgebende Diagnostika
- Neuartige Konzepte für und mit integrierter Sensorik
- Technologien zur Unterstützung von Gesundheitsförderung und Prävention

- Innovative Plattform-Technologien im Bereich Prädiktion, Prognostik oder Diagnostik in der Medizintechnik (einschließlich solcher Ansätze, die auf der Anwendung digitaler Technologien wie künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen basieren)
- Innovative medizintechnische oder auf medizinischer Informatik basierende Therapie- oder Rehabilitationsformate
- Innovative Ansätze im Bereich Digital Health in der Medizintechnik (insbesondere wenn Potenzial in Bezug auf eine Erstattung durch die Kostenträger im Rahmen des Digitale-Versorgung-Gesetzes DVG besteht)
- Digital-gestützte Konzepte für integrierte Versorgung
- Robotik- und Human-Machine-Interface-Lösungen im Gesundheitswesen, z. B. im Bereich Pflege.

3. Förderempfänger

Antragsberechtigt sind sowohl Hochschulen und Universitätskliniken als auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Bayern, an denen innovative Forschungsteams im Bereich der unter Kapitel 2 genannten Themen tätig sind. Übt der Förderempfänger auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss er über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen.

4. Fördervoraussetzungen

- Das Entwicklungsprojekt muss auf eine technisch-wissenschaftlich besonders anspruchsvolle innovative Produkt- oder Verfahrensidee ausgerichtet sein.
- Das Projekt muss dabei mit erheblichen, aber kalkulierbaren technisch-wissenschaftlichen Risiken verbunden sein.
- Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Möglichkeiten einer EU-Förderung zu prüfen. Ein Beratungsgespräch bei der Bayerischen Forschungsallianz (BayFOR) ist verpflichtend.
- Wenn aus dem Vorhaben ein Gründungsunternehmen hervorgeht, muss der Förderempfänger diesem die Nutzung von relevanten Schutzrechten und den Zugang mit Hilfe der Förderung erworbenen und hergestellten Gegenständen (inkl. entwickelter Prototypen) zu marktüblichen Bedingungen ermöglichen.
- Die designierte Projektleitung sollte möglichst bereits Erfahrung in der Leitung einer Arbeitsgruppe oder im Aufbau eines Unternehmens besitzen.
- Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.
- Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden.
- Die Gründung eines Unternehmens ist im Verlauf der Förderung zulässig, darf jedoch bei Projektbeginn noch nicht erfolgt sein.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt

- bei Hochschulen in Form einer Zuweisung.
- bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Universitätskliniken als Anteilfinanzierung im Wege einer Projektförderung.

Vorhaben von Hochschulen und Universitätskliniken können im Wege der Vollfinanzierung bzw. Teilfinanzierung mit bis zu 100 % der förderfähigen Kosten im Rahmen einer Projektförderung unterstützt werden. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können im Wege einer Anteilfinanzierung mit bis zu 90 % der förderfähigen Kosten im Rahmen

einer Projektförderung mit Zuschuss unterstützt werden. Da es sich um ein Preisgeld handelt, erhalten die außeruniversitären Forschungseinrichtungen auch die vollen 500.000 €. Soweit Mittel weiterer Fördermittelgeber hinzutreten, dürfen die zulässigen Förderhöchstsätze nicht überschritten werden.

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen projektbezogenen

- Personalausgaben
- Ausgaben für Dienstreisen in Höhe von bis zu 2 % der Personalausgaben gemäß BayRKG
- sonstigen Betriebsausgaben (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entstehen
- Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Schutzrechte sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen)
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden

Nicht unterstützungsfähig sind Ausgaben für Mieten, sonstige Abschreibungen sowie Verwaltungsgemeinkosten. Personalausgaben sollen gegenüber den sonstigen projektbezogenen Ausgaben überwiegen. Nicht gefördert werden Vorhaben, bei denen die Ausgaben für Auftragsforschung die Personalausgaben übersteigen.

7. Verfahren

Das Förderverfahren ist **zweistufig** angelegt.

Erste Stufe: Einreichung von Skizzen (siehe 7.1)

Zweite Stufe: Antragseinreichung (siehe 7.2)

7.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

Das StMWi hat bis zur Auswahlsetzung der Jury als zentrale Koordinierungsstelle und Ansprechpartner beauftragt:

Medical Valley EMN e.V.

Henkestraße 91

91052 Erlangen

Telefon: +49 (0)9131 9 16 17-0

E-Mail: award@medical-valley-emn.de

Alle Informationen zum Ablauf und Einreichung der Projektskizzen finden Sie unter:

<https://award.medical-valley-emn.de>

Für eine Vorauswahl sind Projektskizzen in deutscher Sprache per E-Mail bei der zentralen Koordinationsstelle Medical Valley EMN e.V. einzureichen. Die Projektskizzen sind formgebunden. Die Einreichung ist zeitlich befristet. Die Gliederung ist verbindlich. Die Projektskizzen werden unter Zugrundelegung formaler Auswahlkriterien bewertet.

Die Projektskizze ist über die Koordinationsstelle bis spätestens **19.06.2026** einzureichen.

Mit Vorlage der Skizze sind folgende Anlagen verbindlich vorzulegen:

- Projektskizzenformular
- Projektbeschreibung
- Lebenslauf der Projektleitung

Auswahlkriterien für die Förderung sind

- hohes Innovationspotenzial und technisch-wissenschaftliche Originalität
- tragbares Geschäftsmodell und hohes Ausgründungspotenzial
- klare Alleinstellungsmerkmale gegenüber dem Wettbewerb
- engagiertes und qualifiziertes Team mit grundsätzlicher Gründungsbereitschaft
- erhebliches technisch-wissenschaftliches Risiko
- positive Schutzrechtsituation
- Anschlussfähigkeit am Ende der Förderung

Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Aus der Einreichung einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Nach positiver Bewertung in der Vorauswahl werden die Skizzen der Jury vorgelegt. Hierzu können ergänzende Angaben verlangt werden. Zudem können die Skizzeneinreichenden zur Präsentation des Projektes vor der Jury in der Woche vom 27.-31.07.2026 aufgefordert werden.

Die Jury gibt eine Förderempfehlung ab. Mit der Bekanntgabe der Förderempfehlung der Jury ist noch keine Entscheidung über die Förderung verbunden.

7.2 Vorlage förmlicher Förderanträge, Antragsbearbeitung und weitere Abwicklung der Fördermaßnahme

Nach Bekanntgabe der Förderempfehlung ist die Durchführung eines formellen Antragsverfahrens vorgesehen.

Das StMWi hat folgenden Projektträger mit der Antragsbearbeitung und Abwicklung der Fördermaßnahme ab dem Zeitpunkt der Jurysitzung beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH

Projektträger Bayern

Am Tullnaupark 8

90402 Nürnberg

E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de

Telefon: +49 800 - 0268 724 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz, mobil abweichend)

Im Falle einer Förderempfehlung erhalten Sie vom Projektträger Bayern alle für die Antragstellung benötigten Unterlagen. Zusätzlich findet eine verpflichtende Antragsberatung statt. Dafür wird sich der Projektträger Bayern mit der Projektleitung in Verbindung setzen. Im Anschluss an die Beratung ist binnen 6 Wochen fristgerecht der Förderantrag einzureichen.

Als frühester Beginn des Durchführungszeitraums wird 3 Monate nach Eingang des vollständigen und prüffähigen Förderantrags empfohlen. Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Förderantrags beim Projektträger bereits begonnen wurden. Der Projektträger übernimmt die Prüfung der Anträge, gibt ggf. auch unter Einschaltung von

unbefangenen Fachgutachtern, die u. a. aus Teilen der Jury bestehen können, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung durch.

Das StMWi trifft nach einer abschließenden Prüfung die Entscheidung über den Antrag und veranlasst die Zuwendung.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erlässt den Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis bzw. Abschlussbericht sind dem Projektträger vorzulegen.

Bis zu drei Jahre nach Abschluss der Maßnahme ist jährlich über den aktuellen Stand des Projekts zu berichten.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 80 ff BayHO (Zuweisungen) bzw. Art. 91 BayHO (Zuwendungen) berechtigt, bei den Fördermittelempfängern zusätzlich zu prüfen.

Rechtsgrundlage

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie über die Grundsätze zum m4-Award / Medical Valley-Award vom 22. September 2020 ([BayMBl. Nr. 571](#)), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 01. Dezember 2025 (BayMBl. Nr. 542) geändert worden ist
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der [Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung \(BayHO\)](#) und der dazu erlassenen [Verwaltungsvorschriften](#) bzw.
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Freistaats Bayern ([ANBest-P](#))
- Art. [48](#), [49](#) und [49 a](#) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
- der [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 \(AGVO\)](#).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Hinweise zum Datenschutz:

Die im Verfahren angegebenen Daten werden beim Projektträger Bayern sowie allen an Auswahlprozess und Abwicklung dieser Förderinitiative beteiligten Partnern (Medical Valley EMN e.V., Mitglieder der Jury, Bayerische Forschungsallianz) gespeichert und im Rahmen der Projekt- und Programmüberwachung verarbeitet und ausgewertet. Der Projektträger Bayern und alle beteiligten Partner sind zur Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie soweit einschlägig des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet.

Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten bemisst sich anhand der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen). Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind und/oder keine Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht.

Mit der Einreichung einer Projektskizze und/oder eines Förderantrags stimmt der Einreichende der Speicherung und Verarbeitung der antragsrelevanten Daten zu.